

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: §§ 823 Abs 1, § 1004 BGB

Rechtssatz: Der Verleger hat für eine rechtsverletzende Veröffentlichung, die ohne sein Wissen in einer Druckschrift erscheint, die einer von ihm verlegten Zeitschrift beigelegt wird, als Störer in rechtsähnlicher Anwendung von § 1004 BGB nur einzustehen, wenn er die Möglichkeit hat, auf den Inhalt oder den Vertrieb der Beilage Einfluß zu nehmen. Er ist jedoch auch ohne die Beeinflußungsmöglichkeit der richtige Beklagte für die vorbeugende Unterlassungsklage, wenn er die Zuwiderhandlung nach ihrer Kenntnisaufnahme billigt und ein Recht zu künftigen gleichlautenden Veröffentlichungen für sich in Anspruch nimmt.

2. Gesetz: UWG §§ 1, 14

Rechtssatz: Ein "Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs" erfordert eine auf Wettbewerb gerichtete Absicht (entgegen Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 2. Aufl Kap 67 Anm 5).

3. Gesetz: Pressegesetz §§ 11, 20

Rechtssatz: Festzuhalten ist an der reichsgerichtlichen Rechtsprechung (RGZ 50, 108 110; RG JW 1917, 713; RG HRR 1935, 921), daß die Normen der §§ 11, 20 PressGes für die zivilrechtliche Haftung ohne Bedeutung sind. Für diese sind allein die einschlägigen Rechtsgrundsätze des Zivilrechts maßgebend.

4. Gesetz: § 823 Abs 1 BGB, § 193 StGB

Rechtssatz: Geschäftsschädigende Werturteile können, auch wenn sie nicht zu Wettbewerbszwecken erfolgen, einen unmittelbaren Eingriff in das nach § 823 Abs 1 BGB geschützte Recht an der ungestörten Ausübung eines eingerichteten Gewerbebetriebs darstellen.

Der Rechtsgedanke des § 193 StGB, der auf dem Gebiet des Ehrenschatzes einen Rechtfertigungsgrund gewährt, muß bei Prüfung der Widerrechtlichkeit des Eingriffs sinngemäß auch auf gewerbestörende Werturteile zur Anwendung kommen.

Nach dem für alle Fälle des Interessenwiderstreits geltenden Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung sind rechtsverletzende Äußerungen nur dann durch die

Wahrung berechtigter Interessen gerechtfertigt, wenn sie nach Inhalt, Form und Begleitumständen zur Erreichung eines rechtlich gebilligten Zweckes objektiv erforderlich sind. Ein Irrtum über die Notwendigkeit der Schwere und des Ausmaßes des Eingriffs in ein geschütztes Rechtsgut schließt, wenn er entschuldbar ist, nur die Schuld des Verletzers, nicht aber die Widerrechtlichkeit des objektiv übermäßigen Eingriffs aus.

Aktenzeichen: I ZR 8/51

Urteil vom 26. Oktober 1951

OLG Hamm

I. ZR 8/51

V e r k ü n d e t
am 26. Oktober 1951

_____, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der C _____ - Verlags-Gesellschaft m.b.H.
vertreten durch den Geschäftsführer, den Verlagskaufmann
John J _____ in H _____-Ha _____, Ha _____weg _____,
Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

gegen

1. die L _____ - Verlags-GmbH in M _____/_____,
Alter F _____markt _____,
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Bernhard Lu _____,
M _____/Westf., Ferdinand Fr _____straße _____, D _____
Clemens F _____, M _____/_____, Mühlenstraße 16,
2. den Bischof von M _____ Dr. Michael K _____ in M _____/_____,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. _____ -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 1951 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain,
Dr. Birnbach, Wilde und Dr. Krüger-Nieland

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 7. Dezember 1950 wird aufgehoben, soweit es

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sich gegen die Beklagte zu 1) richtet.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Im Verlag der Klägerin erscheint die Frauenzeitschrift "C [REDACTED]". Die Beklagte zu 1) - im folgenden als Beklagte bezeichnet - ist Verlegerin der Wochenzeitschrift "Kirche und Leben, Kirchenblatt für das Bistum M [REDACTED]". Das Kirchenblatt benennt neben den namentlich angeführten Schriftleitern als Herausgeber den Bischof von M [REDACTED], den Beklagten zu 2), bezüglich dessen das klagabweisende Urteil des Oberlandesgerichts infolge Zurücknahme der Revision rechtskräftig geworden ist.

Jeder Nummer dieses Kirchenblattes wird in jedem Dekanat eine dort verfaßte und gedruckte "Dekanatsbeilage" beigelegt, in der vornehmlich Anzeigen sowie die Gottesdienstordnung und sonstige kirchliche Nachrichten des jeweiligen Dekanats veröffentlicht werden. In der in Vechta erscheinenden Dekanatsbeilage für Oldenburg des Kirchenblattes vom 4. September 1949 wurde mit der Überschrift "Die Lesemappe des Paulus-Ringes in jede Familie" folgender Artikel veröffentlicht:

"Als die Währungsreform vor nunmehr über einem Jahr auch die Rotationsmaschinen wieder auf volle Touren brachte, vergaßen viele Verleger bewußt oder unbewußt, daß außer Papier und Druckerschwärze ein gerütteltes Maß von Verantwortungsbewußtsein zur Herausgabe einer illustrierten Zeitschrift oder Novelienzeitung notwendig ist, um den durch nationalsozialistische Sittenauffassung, Krieg und lange Hungerjahre schwer gezeichneten Menschen unserer Tage die Einkehr und Besinnung auf die ewig beständigen Werte

von Glauben, Sitte und Anstand neu zu erschließen. Obschon ihnen die moralische Verpflichtung zur Beachtung dieser dringlichsten Aufgabe einer erzieherischen Publizistik bei der Erteilung der Lizenzen durchaus mitaufuerlegt wurde, verspürten wir die Befolgung dieses ungeschriebenen Gesetzes immer weniger. Das Geschäft und nur das Geschäft mit allen Mitteln rückte in den Vordergrund der Überlegungen, und das böse Prinzip im Menschen wurde immer wieder angesprochen: Pin-up-Girls auf den Titelseiten - üble, seichte Kurzgeschichten und Romane - pseudowissenschaftliche Bilderserien - auf jede Art versuchte man mit Adressen an das Sensationsbedürfnis der Massen die Auflageziffern zu steigern und die Zeitschrift des korrekt denkenden Redakteurs in den Geruch einer zu belächelnden Inaktualität und naiven Harmlosigkeit zu bringen.

Ja, sie haben Oberwasser, die Herren, die mit dem scheinbaren Zusammenbruch der Begriffe von Anstand und Würde ihr Geschäftchen machen. Sie beherrschen mit ihren Straßennädchentypen auf den Vorderseiten das Bild der Kioske und vieler Buchhandlungen, und der Mann und die Frau unserer Gegenwart gehen daran vorüber - mit einem Achselzucken - mit einem: "Was geht's mich an?" und nur selten gibt es einen K r e i s t a g wie den in V e c h t a , der einen klaren und eindeutigen Standpunkt diesem Problem gegenüber zu beziehen wußte. Die meisten wollen an das, was sie tun müßten, nicht denken. Sie gewöhnen sich an das Gift: gestern war es von den

Verlegern geschickt inszenierte Sensation, heute soll es Selbstverständlichkeit sein, und morgen geht es dann nicht mehr anders.

War es verwunderlich, daß diese Praktiken eines Vertauschens der sauberen kaufmännischen Werbung und Absatzkalkulation mit der gewissenlosen Spekulation auf die primitiven Instinkte eines müde gewordenen Volkes Schule machten, daß es zu einer erschreckenden Begriffsverwirrung kam?

Anders können wir es uns nicht erklären, als wir kürzlich in einer größeren Tageszeitung die Annonce eines bekannten Lesezirkels sahen, der sich mit starker Betonung gerade der christlichen Familie empfahl. Wir haben außer dem "Feuerreiter" in seinen Mappen vergeblich nach Zeitschriften Ausschau gehalten, die ein Christ ruhigen Gewissens lesen kann. Wir fanden wohl die "Gute L..." und die "C...", um ein paar der Blüten aus dem Sumpf der fragwürdigen Kulturerzeugnisse nach Art der Magazine zu nennen. "Quick", "Kristall", "Nordwestillustrierte", "Continent-Romane" und die "Neue Illustrierte" machten das illustre Sammelsurium zur "Erbauung der christlichen Familie" voll, dem die "Neue Frankfurter Illustrierte" den seriösen Anstrich verleihen sollte.

Und die überwiegend christlichen Bezieher schlagen den Boten die Mappen nicht um die Ohren. Der Christ

von 1949 läßt es sich gefallen, mit dieser "beliebten Lesemappe für die christliche Familie" beliefert zu werden - der Christ von 1949 vergißt, was er der Ehre seiner Frau und Tochter; und was er der Erziehung seiner heranwachsenden Kinder schuldig ist. Da steht der Christ von 1949! Kann er nicht anders, wenn er nach Feierabend Bilder aus dem Zeitgeschehen sehen möchte? Ja, er kann sich anders orientieren.

Er kann sich aus anderen Zeitschriften ein Bild von der Welt machen, und er hat die Möglichkeit, diesen Dingen gegenüber einen neuen Standpunkt zu beziehen. Er muß sich zweifach neu orientieren, wenn er Christ bleiben will.

Seit ein paar Monaten erscheint auf Wunsch des Bischofs von M [REDACTED] wöchentlich regelmäßig die Lesemappe des P a u l u s - R i n g e s , die an Reichhaltigkeit, Aktualität und Aufmachung den Erzeugnissen anderer Unternehmen nicht nachsteht und sie an Preiswürdigkeit übertrifft. Da bilden die "Woche im Bild", "ARZ", "Feuerreiter", "Deutscher Hausschatz", "Unser Land", "Rheinischer Hausfreund" und die "Junge Familie" neben vielen anderen guten Blättern eine bunte Kette, an der jeder verantwortlich denkende Christ Freude und Entspannung durch besinnliche Minuten an Abenden und Feiertagen finden kann.

Auskunft über diese Lesemappe erteilt jedes Pfarramt oder die Geschäftsstelle des Paulus-Ringes in M [REDACTED] i.W., Br [REDACTED] ."

Die in diesem Artikel angeführte Lesemappe des "Paulus-Ringes" wird von dem "Katholischen Landvolkdienst e.V." in Münster vertrieben, dem auch ein etwaiger Reingewinn zufließt. Der "Paulus-Ring" und der "Katholische Landvolkdienst e.V." sind von der Beklagten wirtschaftlich unabhängig.

Ein besonderer Herausgeber und Verleger der Dekanatsbeilage ist in der Ausgabe vom 4. September 1949 nicht aufgeführt, während in den späteren Beilagen des Kirchenblattes die einsendenden Pfarrämter und Seelsorgestationen als verantwortlich für den Inhalt der Dekanats- bzw. Pfarrseiten bezeichnet werden.

Der oben wiedergegebene Artikel aus der Dekanatsbeilage vom 4. September 1949 ist ohne Benennung eines Verfassers erschienen. Die Klägerin macht für die in diesem Artikel gegen sie und ihre Zeitschrift enthaltenen Äußerungen die Beklagte verantwortlich, der sie Verstöße gegen §§ 1, 14 UWG und Art V Nr 9 lit.c. Ziff 4 BritMilRegVO Nr 78 sowie gegen §§ 823, 824, 826 BGB und § 11 des Pressegesetzes zur Last legt. Die Beklagte hat von dem beanstandeten Artikel erst nach seinem Erscheinen Kenntnis erhalten, sie hat jedoch erklärt, daß sie für den Artikel in vollem Umfang eintrete und es ablehne, die in ihm zum Ausdruck kommende Kritik an der Zeitschrift der Klägerin zurückzunehmen.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten zur Unterlassung und zum Widerruf folgender Behauptungen zu verurteilen:

- a) Die Verleger und Lizenzträger der Klägerin machten mit dem scheinbaren Zusammenbruch der Begriffe von Anstand und Würde ihr Geschäftchen;
- b) sie vertauschen die saubere kaufmännische Werbung und Absatzkalkulation mit der gewissenlosen Spekulation auf die primitiven Instinkte eines müde gewordenen Volkes;
- c) die Frauenzeitschrift "C [REDACTED]" der Klägerin sei eine Blüte aus dem Sumpf der fragwürdigen Kulturerzeugnisse nach Art der Magazine zu nennen;
- d) der christliche Leser der Frauenzeitschrift "Constanze" vergesse mit dem Empfang der Zeitschrift, was er der Ehre seiner Frau und Tochter, und was er der Erziehung seiner heranwachsenden Kinder schuldig sei.

Die Klägerin hat weiterhin beantragt, die Ersatzpflicht der Beklagten für den ihr aus der Verbreitung der vorgenannten Äußerungen entstandenen und künftig noch entstehenden Schaden festzustellen und den Beklagten aufzuerlegen, den erkennenden Teil des Urteils in der in Vechta erscheinenden Dekanatsbeilage für Oldenburg des Kirchenblattes abzu-
drucken.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin eine Erklärung ihrer beiden Geschäftsführer sowie ihres Chefredakteurs überreicht, wonach die Genannten die ihnen aus dem dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Tatbestand zustehenden Ansprüche an die Klägerin abtreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter, jedoch nur gegen die Beklagte zu 1). Die Beklagte zu 1) beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Beklagte sich so behandeln lassen müsse, als habe sie den von der Klägerin beanstandeten Artikel selbst verfaßt oder veranlaßt. Es folgert dies aus der preßrechtlichen Verantwortung der Beklagten und ihrer im Rechtsstreit abgegebenen Erklärung, daß sie den Artikel billige und für ihn eintrete. Es hält jedoch die Klageansprüche weder nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder der Verordnung Nr 78 der britischen Militärregierung noch den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen für begründet. Es ist der Revision zuzugeben, daß die rechtliche Beurteilung, auf der dieses Ergebnis beruht, verschiedene Rechtsfehler aufweist, die zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils führen müssen. Um den Sachverhalt rechtlich einwandfrei würdigen zu können, bedarf es noch weiterer Aufklärung in tatsächlicher Hinsicht. Die Sache war deshalb zur erneuten Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der im folgenden aufgezeigten Gesichtspunkte an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

I. Es kann von der Revision zwar nicht mit Erfolg beanstandet werden, daß das Berufungsgericht in den strittigen Äußerungen Werturteile und nicht Tatsachenbehauptungen im Sinn

von § 14 UWG, § 824 BGB, § 186, 187 StGB erblickt hat. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß sich unter der Form eines Urteils die Behauptung einer Tatsache verbergen kann. Wenn es auch der vom Gesetzgeber beabsichtigte Ehrenschutz gebietet, die fließende Grenze zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen oder bloßen Meinungsäußerungen zu Gunsten der Tatsachenbehauptungen möglichst weit zu ziehen, weil sich letztlich jedes Urteil auf äußere oder innere Tatsachen stützt, so bleibt doch Voraussetzung, daß das abfällige Urteil greifbare, dem Beweis zugängliche Geschehnisse zum Ausgang nimmt, da andernfalls ein Wahrheits- oder Unwahrheitsbeweis, wie ihn § 186 StGB, § 824 BGB und § 14 UWG vorsehen, begrifflich ausgeschlossen ist. Die Revision geht nun selbst davon aus, daß für die von ihr beanstandeten Äußerungen ein Wahrheitsbeweis überhaupt nicht erbracht werden kann. Dem Wahrheitsbeweis nicht zugängliche Bewertungen, die nicht auf bestimmte nachprüfbare Handlungen Bezug nehmen, fallen aber gerade nicht unter die Tatsachenbehauptungen im Sinne der genannten Gesetzesvorschriften. Es ist der Revision zwar zuzugeben, daß der Vorwurf übler Geschäftemacherei eine Tatsachenbehauptung enthalten kann. Im vorliegenden Fall stützt sich dieser Vorwurf aber nicht auf bestimmte Einzelvorgänge, sondern wird damit begründet, daß die fraglichen Geschäfte "mit dem scheinbaren Zusammenbruch von Anstand und Würde" gemacht würden. Hält man diese Äußerung mit den weiteren Vorwürfen zusammen, wonach die hinter der Klägerin stehenden Persönlichkeiten der "gewissenlosen Spekulation auf die Instinkte eines müde gewordenen Volkes" bezichtigt werden, so muß der vom

Berufungsgericht vertretenen Auffassung beigepflichtet werden, daß sich in den fraglichen Äußerungen nicht etwa der Vorwurf nachweisbarer geschäftlicher Unredlichkeit verbirgt, es sich vielmehr um eine moralische Beurteilung der allgemeinen Haltung und geschäftlichen Betätigung der in Betracht kommenden Personen handelt, also um generelle, durch nachprüfbare Tatsachen nicht konkretisierte Werturteile.

Das Gleiche gilt für die weiteren Äußerungen, die Zeitschrift "C [REDACTED]" der Klägerin sei "eine Blüte aus dem Sumpf der fragwürdigen Kulturerzeugnisse nach Art der Magazine", und "der christliche Leser der Zeitschrift vergesse mit dem Empfang der Zeitschrift, was er der Ehre seiner Frau und Tochter, und was er der Erziehung seiner heranwachsenden Kinder schuldig sei". Das Berufungsgericht hat diese Äußerungen durchaus zutreffend im Einklang mit den vom Reichsgericht in ständiger zivil- und strafrechtlicher Rechtsprechung für die Abgrenzung von Werturteilen und Tatsachenbehauptungen aufgestellten Grundsätzen als allgemein abfällige Wertkundgebungen gewürdigt, die nachprüfbare Handlungen der Beteiligten nicht zum Gegenstand haben (RGSt 41, 193; 55, 129 [131]; 64, 10 [12]; 68, 120; RGZ 101, 335 [338]; RG, JW 1928, 1745; OGHSt BrZ 2, 291 [310]; HEST 1, 42 [45]).

Diesen Grundsätzen steht das von der Revision angezogene Urteil des Senats vom 26. Januar 1951 (I ZR 19/50) nicht entgegen. Eine Tatsachenbehauptung in versteckter Form, wie sie dort der Beurteilung unterlag, kann aus den hier in Frage stehenden Äußerungen nicht entnommen werden.

Einer Prüfung, ob eine Tatsachenbehauptung im Sinne von § 11 des Pressegesetzes vorliegt, bedurfte es schon deshalb nicht, weil der nach dieser Vorschrift gegebene Berichtigungsanspruch nicht im Wege der Zivilklage verfolgt werden kann und diese Vorschrift auch kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs 2 BGB darstellt. Unerörtert konnte auch bleiben, ob der Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung, wie sie die Pressegesetze der amerikanischen Besatzungszone vorschreiben, im Zivilverfahren geltend werden kann, da die einschlägigen Bestimmungen nur die Pflicht zur Veröffentlichung einer "tatsächlichen" Gegendarstellung vorsehen und somit ein Zwang zur Veröffentlichung einer Gegenmeinung bei reinen Werturteilen nach diesen Bestimmungen nicht ausgeübt werden kann.

II. Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsverstoß eine Zuwiderhandlung gegen die Verordnung Nr 78 der britischen Militärregierung verneint. Der von der Revision vertretenen Auffassung, daß unter das Boykottverbot auch der aus religiösen Gründen anempfohlene Boykott falle, da die Beweggründe des Handelnden völlig außer Betracht zu bleiben hätten, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Art V Nr 9 lit.c. Ziff 4 MilRegVO Nr 78 gibt nur eine Legalinterpretation, was unter der nach Art I S 1 verbotenen übermäßigen Konzentration deutscher Wirtschaftskraft zu verstehen sei, soweit nach Art I S 2 der Verordnung darunter fallen: "Kartelle, Interessengemeinschaften, Truste, Verbände und alle sonstigen Formen von Absprachen oder gemeinschaftlichen Unternehmungen von Personen, deren Zweck oder Wirkung in der Beschränkung des Binnen- oder Welthandels oder anderer Wirtschaftstätigkeit, in der Förderung einer monopolistischen Kontrolle derselben oder in der Be-

schränkung des Zuganges zu Binnen- oder Weltmarkt besteht". Aus dem inneren Zusammenhang dieser Bestimmungen folgt, daß der zweite Halbsatz von Ziff 4 Art V, der ein Handeln *z u m Z w e c k e* der Ausschaltung oder Verhinderung des Wettbewerbs voraussetzt, sich auch auf das vorangehende Boykottverbot bezieht, d.h. ein Boykott nach den vorgenannten Bestimmungen nicht schlechthin, sondern nur verboten ist, wenn er eine Wettbewerbsmaßnahme darstellt.

Im übrigen scheidet die Anwendung dieser Bestimmung schon deshalb aus, weil nach den Klageanträgen eine Boykottaufforderung überhaupt nicht Gegenstand des Rechtsstreits ist. Es kann deshalb auch unerörtert bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen ein aus weltanschaulichen Gründen anempfohlener Boykott etwa den Tatbestand des § 826 BGB erfüllen könnte.

III. Bei Prüfung der Passivlegitimation läßt sich jedoch das Berufungsgericht von rechtsirrigen Erwägungen leiten, die sich auf seine weitere rechtliche Würdigung des Sachverhalts auswirken. Weder die preßrechtliche Verantwortung der Beklagten, noch ihre Erklärung, für den ohne ihre Kenntnis veröffentlichten Artikel eintreten zu wollen, rechtfertigt die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte sich so behandeln lassen müsse, als habe sie den Artikel selbst verfaßt oder veranlaßt. Das Berufungsgericht hat offenbar verkannt, daß den Haftungsvorschriften des Pressegesetzes nur strafrechtliche, nicht zivilrechtliche Bedeutung zukommt. Die zivilrechtliche Haftung des Verlages für Zuwiderhandlungen, die durch Druckschriften seines Verlages begangen werden, bestimmt sich nach

allgemeinen Grundsätzen (RGZ 50, 108 /1107, RG, JW 1917, 715). Hierbei ist davon auszugehen, daß der Verleger von periodischen Druckschriften zumeist nicht in der Lage und im allgemeinen auch nicht verpflichtet ist, den Inhalt der Druckschrift vor ihrem Erscheinen zu überprüfen. Im Regelfall trägt die Verantwortung für den Inhalt der Druckschrift der Schriftleiter, dessen Namensangabe auf jeder Nummer der Druckschrift durch § 7 Presse-Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Der Verleger hat jedoch für ein Verschulden des Schriftleiters einzustehen, wenn dieser von seinen Weisungen abhängig ist, es sich also um seinen Verrichtungsgehilfen handelt. Es steht ihm dann der Entlastungsbeweis nach § 851 BGB offen (RGZ 148, 154 /161). Der Verleger, der eine rechtsverletzende Äußerung, die durch eine von ihm vervielfältigte periodische Druckschrift verbreitet wird, vor ihrer Veröffentlichung nicht kannte, haftet hiernach auf Schadensersatz in der Regel nur, soweit er nach allgemeinen Vorschriften für das Verschulden Dritter einzustehen hat.

Unabhängig von der Schuldfrage ist aber der Verleger für den Abwehranspruch nach § 1004 BGB als Störer der richtige Beklagte, wenn eine Druckschrift, die seinem Verlagsobjekt beigelegt wird, einen Dritten widerrechtlich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf seinen Willen zurückzuführen ist, weil er die Möglichkeit hat, auf den Inhalt oder den Vertrieb der beigelegten Druckschrift Einfluß zu nehmen (RGZ 155, 316 /319; RG, MuW 1933, 208; RG, HRR 1935, 921).

An dieser Rechtslage wird .. entgegen der Auffassung der Revision - durch die Erklärung der Beklagten, daß sie den beanstandeten Artikel billige und für ihn eintrete, nichts geändert. Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte hiermit mehr zum Ausdruck habe bringen wollen, als daß sie die in der Dekanatsbeilage geübte Kritik an der Zeitschrift der Klägerin für berechtigt halte, sind dem Sachverhalt zunächst nicht zu entnehmen. Aus dieser Erklärung kann jedenfalls nicht entnommen werden, daß die Beklagte ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden und unter Verzicht auf einen etwa möglichen Entlastungsbeweis aus § 831 BGB bindend die zivilrechtliche Haftung für den Artikel übernehmen wolle. Die Beklagte hat in allen Rechtszügen nachdrücklich hervorgehoben, daß sie von dem Artikel vor seiner Veröffentlichung keine Kenntnis gehabt habe und daß es ihr nicht möglich gewesen sei, Inhalt und Vertrieb der in Vechta gedruckten und verfaßten Dekanatsbeilage zu beeinflussen. Bei dieser Sachlage kann weder die preßrechtliche Verantwortung der Beklagten noch ihre Erklärung, für den Artikel einzutreten, einen zivilrechtlichen Haftungstatbestand schaffen, wenn nicht die dem Gericht unterbreiteten sonstigen Tatsachen eine Haftungsgrundlage ergeben.

Indessen ist die Erklärung der Beklagten, daß sie die beanstandeten Äußerungen zu ihren eigenen mache und zwar unter Billigung der Gesamtumstände, unter denen der strittige Artikel erschienen ist, für die Entscheidung über den Unterlassungsanspruch nicht ohne Bedeutung. Die Beklagte hat es abgelehnt, die an der Zeitschrift der Klägerin in der Dekanatsbeilage geübte Kritik abzuschwächen und die Auffassung vertreten, daß diese Kritik auch in der vorliegenden Schärfe für

ihren Abwehrkampf gegen die Zeitschrift der Klägerin erforderlich und durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt sei. Damit hat sie kundgetan, daß sie sich auch zur künftigen Verbreitung ähnlich- oder gleichlautender Äußerungen für berechtigt halte. Das macht sie aber zum Störer im Sinn des § 1004 BGB, weil sie diese Erklärungen in Kenntnis der bereits stattgefundenen - hier als widerrechtlich zu unterstellenden - Eingriffe abgegeben hat und die Machtbefugnis, die Beifügung von Dekanatsbeilagen mit einem von ihr nicht gebilligten Inhalt überhaupt zu verhindern, nicht leugnet. Aus dieser Einstellung der Beklagten folgt zugleich die Gefahr weiterer Beeinträchtigungen und damit ihre Passivlegitimation für die vorbeugende Unterlassungsklage, ohne daß es insoweit noch einer Prüfung ihrer Verantwortung für die bereits vorliegende Veröffentlichung bedürfte.

IV. Das Berufungsgericht hat einen Verstoß gegen wettbewerbliche Schutzvorschriften mit der Begründung verneint, daß diese Vorschriften ein Handeln zum Zwecke des Wettbewerbs voraussetzen, die Beklagte aber bei ihrem der Klage zugrundeliegenden Verhalten nicht mit einer auf Wettbewerb gerichteten Absicht, sondern ausschließlich aus religiös-weltanschaulichen Gründen mit einer ideellen Zielsetzung vorgegangen sei.

Der Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe den Begriff des Handelns zu Zwecken des Wettbewerbs verkannt, ist unbegründet.

Unter Berufung auf eine Entscheidung des Reichsgerichts (GRUR 1930, 977) vertritt die Revision die Auffassung, daß

bei Gewerbetreibenden, die in Wettbewerbskampf stehen, jede Handlung, die objektiv geeignet sei, fremden oder eigenen Wettbewerb zu fördern, genüge, das Tatbestandsmerkmal eines Handelns zu Wettbewerbszwecken zu erfüllen, ohne daß es einer Prüfung der subjektiven Einstellung des Handelnden bedürfe. Die Revision verkennt hierbei, daß das Reichsgericht in der angezogenen Entscheidung das Bewußtsein der Förderung fremden Wettbewerbs nur als Beweisanzeichen für seine Annahme gewertet hat, die damalige Beklagte verfolge neben anderen Zielen mit ihrem Vorgehen auch Wettbewerbszwecke. Diese weitergehende Voraussetzung aber war erforderlich, weil der Begriff "zu Zwecken des Wettbewerbs" nach feststehender Rechtsprechung in subjektiver Beziehung eine auf Wettbewerb gerichtete Absicht erfordert (RG, MuW 1927, 53 557; RG, MuW 1929, 121 1227). Der von Reimer (Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht 2. Aufl Kap 67 Anm 5) vertretenen abweichenden Ansicht vermag sich der Senat schon in Rücksicht auf den Gesetzeswortlaut nicht anzuschließen. Wenn auch die auf Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs gerichtete Absicht nicht die einzige oder wesentliche Zielsetzung für die Handlung zu sein braucht, so darf doch dieser Wettbewerbszweck nicht als völlig nebensächlich hinter die eigentlichen Beweggründe zurücktreten (RG, MuW 1930, 68 697; RGZ 118, 133 1387; 149, 224 2277). Es mag nun zwar im allgemeinen richtig sein, erfahrungsgemäß auf eine Wettbewerbsabsicht zu schließen, wenn Mitbewerber im geschäftlichen Verkehr Äußerungen tun, die objektiv geeignet sind, eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern. Es stellt aber keinen Rechtsverstoß dar, wenn das Berufungsgesicht diese Beweisregel, die nicht zwingend i

und nur auf Grund von Erfahrungssätzen im Regelfall der inneren Wahrscheinlichkeit entspricht, in dem zur Entscheidung stehenden Sonderfall, in dem es sich um Kundgebungen in einem Kirchenblatt handelt, nicht für durchschlagend hält.

Ob das Tatbestandsmerkmal des Handelns "zu Zwecken des Wettbewerbs" erfüllt ist, unterliegt der freien Beweiswürdigung des Tatsachenrichters. Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht den Umstand, daß in dem fraglichen Artikel kein Hinweis auf das von der Beklagten verlegte Kirchenblatt enthalten ist und keine finanzielle Abhängigkeit zwischen der Beklagten und dem Paulus-Ring oder dem dessen Lesemappe vertretenden Katholischen Landvolkdienst e.V. besteht, das Fehlen einer inneren Wahrscheinlichkeit für eine Wettbewerbsabsicht, die von der Beklagten auszuräumen wäre, entnommen. Wenn das Berufungsgericht sodann - ausgehend von den seelsorgerischen Aufgaben des Bischofs von Münster, in dessen Auftrag die Beklagte als Verlegerin des Kirchenblattes gehandelt hat - zu dem Ergebnis gelangt, daß der beanstandete Artikel nach der redlichen Überzeugung der Beklagten lediglich ihrem Kampf gegen das ihrer Auffassung nach außerordentlich verderbliche und gefährliche Zeitschriften- und Magazinwesen dienen sollte, so verstoßen diese Erwägungen nicht gegen die Rechtsgrundsätze, die vom Reichsgericht für das subjektive Erfordernis des Handelns zu Zwecken des Wettbewerbs aufgestellt worden sind (RG, GRUR 1932, 463).

Begründet ist dagegen die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe den unter Zeugenbenennung angebotenen Beweis nicht übergehen dürfen, daß der

beanstandete Artikel im Auftrage der Beklagten von dem Werbeleiter des "Paulus-Ringes" zu Werbungszwecken verfaßt und für die Dekanatsbeilage zur Verfügung gestellt worden sei. Das Berufungsgericht hat eine Klärung, wer der Verfasser des beanstandeten Artikels sei und welche Absichten er mit der Veröffentlichung verfolgt habe, nicht für erforderlich erachtet, weil nach seiner Auffassung die Beklagte aus eigenem Handeln für die beanstandete Veröffentlichung einzustehen habe. Es wurde bereits bei Prüfung der Passivlegitimation dargelegt, daß dieser Ansicht des Berufungsgerichts nicht gefolgt werden kann.

Indem das Berufungsgericht für die Frage, ob ein Handeln zu Wettbewerbszwecken vorliege, nur die Willensrichtung der Beklagten, nicht die des Verfassers oder des für die Veröffentlichung verantwortlichen Schriftleiters maßgebend sein lassen will, verkennt es, daß nach den Rechtsgedanken des § 13 Abs 3 UWG der Geschäftsinhaber für die in seinem Betrieb von seinen Beauftragten oder Angestellten vorgenommenen unzulässigen Wettbewerbshandlungen ohne Rücksicht auf seine eigene Zielsetzung und ohne die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises so einzustehen hat, als sei er selbst der Verletzer. Die beklagte GmbH könnte hiernach als Inhaberin des Verlagsbetriebes wegen der beanstandeten Veröffentlichung selbst dann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter mit diesen Äußerungen keine Wettbewerbsziele verbunden haben, der Verfasser oder die für den Inhalt der Dekanatsbeilage verantwortlichen Personen aber als Angestellte oder Beauftragte der Beklagten zu Wettbewerbszwecken gehandelt haben.

Falls dem Unterlassungsanspruch nicht bereits aus anderen - noch zu erörternden - gesetzlichen Bestimmungen stattzugeben sein sollte, wird deshalb das Berufungsgericht den von der Klägerin benannten Zeugen F. darüber vernehmen müssen, ob der Artikel im Auftrag der Beklagten von dem Werbeleiter des Paulusringes für die Dekanatsbeilage verfaßt worden ist. Sollte die Beweisaufnahme ergeben, daß der strittige Artikel von dem Werbeleiter des Paulus-Ringes verfaßt oder doch zumindest nach Inhalt und Formgebung maßgeblich beeinflusst worden ist, diesen hierbei aber nicht als Beauftragter oder Angestellter der Beklagten gehandelt hat, so wird das Berufungsgericht weiterhin prüfen müssen, ob die Beklagte künftig zu Wettbewerbszwecken handeln wird, wenn sie gestattet, daß der Werbeleiter des Paulus-Ringes in dem Kirchenblatt oder seinen Beilagen anläßlich der Werbung für die Lesemappe des Paulus-Ringes die Zeitschrift der Klägerin in der beanstandeten Weise angreift. Es kommt insoweit der Gesichtspunkt der Beihilfe (RGZ 104, 37 [379]) oder der mittelbaren Täterschaft (RG, JW 1931, 463) in Frage. Ob die Billigungserklärung der Beklagten auch dieses wettbewerbliche Moment einbezieht, ist vom Berufungsgericht rechtsirrtümlich nicht geprüft worden.

V. Auch die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die §§ 823 Abs 1 und 2, 826 in Verbindung mit § 1004 BGB als Anspruchsgrundlage ausscheidet, halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht verneint einen objektiv widerrechtlichen Eingriff in den Rechtskreis der Klägerin mit der Begründung, daß die Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe und ihr deshalb der

Schutz des § 193 StGB zur Seite stehe. Das Ziel der Äußerungen sei nur gewesen, die Leser des Kirchenblattes und möglichst jeden Katholiken der Diözese über die kirchliche Auffassung zur Zeitschriftenfrage zu unterrichten und ihn auf den Weg zu weisen, auf dem er sich orientieren könne, "wenn er Christ bleiben will". Die Beklagte stehe als Verlegerin des Kirchenblattes den kirchenamtlichen Interessen seines Herausgebers, des Bischofs von Münster, so nahe, daß sie berechtigt sei, als Verfechterin dieser Interessen aufzutreten. Selbst wenn zu unterstellen wäre - das Berufungsgericht enthält sich insoweit einer Feststellung -, daß die Form der beiliegenden Äußerung objektiv nicht notwendig gewesen sei, um die berechtigten Interessen der Beklagten wahrzunehmen, die Beklagte vielmehr objektiv die Grenzen der ihr zuzubilligenden Interessenwahrung überschritten und eine zu scharfe Form des Werturteils gewählt habe, so habe sie nicht rechtswidrig gehandelt, da auch aus der Form dieser Äußerungen und den Umständen, unter denen sie geschah, nicht auf eine Absicht der Beleidigung geschlossen werden könne. Es müsse vielmehr davon ausgegangen werden, daß die Beklagte auch bei der Billigung desjenigen Teiles der Äußerungen, die das objektive Notwendige überschritten, noch in der redlichen Überzeugung gehandelt habe, die Billigung auch dieser Ausdrucksform sei zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen erforderlich. In diesem Zusammenhang müsse berücksichtigt werden, daß die Beklagte von dem Artikel und seinem Inhalt erst nach seinem Erscheinen Kenntnis erhalten habe. Als sie sich habe darüber schlüssig werden müssen, ob sie von der in ihm gewählten Form der Kritik abrücken wolle, habe sie sehr wohl der Ansicht sein können, daß es auf die

Form der Kritik nicht entscheidend ankomme, weil das von ihr über die Zeitschrift der Klägerin zu fällende Werturteil auf jeden Fall sachlich beleidigenden Charakter haben müsse und andererseits eine Abschwächung der Form als ein Zurückweichen in der Sache selbst mißgedeutet werden könne.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts weisen mehrere Rechtsfehler auf, die entscheidungserheblich nicht nur für die etwaige Haftung der Beklagten für den bereits veröffentlichten Artikel, sondern auch für ihre Verantwortlichkeit für künftige Unterlassung sind.

Zunächst ist zu beanstanden, daß das Berufungsgericht entscheidend darauf abstellt, ob die Beklagte in Beleidigungsabsicht gehandelt habe - eine Frage, die nur im Rahmen des Ehrenschutzes bedeutsam werden kann -, ohne zu prüfen, ob ein unmittelbarer Eingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerin durch widerrechtliche Becinträchtigung ihres gewerblichen Tätigkeitskreises vorliegt, der unter § 823 Abs 1 BGB fällt. Auch Äußerungen, die nicht einen Beleidigungstatbestand erfüllen, aber die Verhältnisse eines gewerblichen Unternehmens, seine Erzeugnisse oder sonstigen Leistungen herabsetzen und damit störend in die freie gewerbliche Entfaltung des Unternehmers eingreifen, können einen unmittelbaren Eingriff in das nach § 823 Abs 1 BGB geschützte Recht an der Ausübung eines eingerichteten Gewerbebetriebs darstellen. Da § 14 UWG und § 824 BGB Ansprüche nur bei unrichtigen Tatsachenbehauptungen gewähren, wäre der Rechtsschutz bei schädigenden Werturteilen, die nicht den Makel der Sittenwidrigkeit tragen und deshalb

nicht unter die Generalklausel des § 1 UWG, § 826 BGB fallen, unvollkommen, wenn sie nicht als Verletzungshandlungen gegenüber dem Recht am Gewerbebetrieb gewertet werden könnten.

Das Reichsgericht bejahte zwar eine Verletzung des Rechtes am Gewerbebetrieb in seinen früheren Entscheidungen nur dann, wenn sich der Eingriff unmittelbar gegen den Bestand des Gewerbebetriebes richtete. Eine Schmälerung des wirtschaftlichen Gewinnes, der Aussicht auf Erwerb, wurde nicht als ausreichend angesehen (RGZ 101, 335 [337]; 102, 223 [225]; 126, 93 [96]). In späteren Entscheidungen ist das Reichsgericht jedoch auf dem Gebiet des Warenzeichen- und Wettbewerbsrechtes weiter gegangen und hat für den Unterlassungsanspruch jede widerrechtliche Beeinträchtigung der gewerblichen Betätigung für ausreichend erachtet, wenn sie einen unmittelbaren Eingriff in den Bereich des Gewerbebetriebs darstellt (RGZ 158, 377 [379]; 163, 21 [32]; RG, MuW 1931, 276 [277]; 1935, 26 [30]; RG, GRUR 1940, 375 [378]; GRUR 1942, 54 und 365). Es besteht jedoch kein sachlicher Grund, diesen Gedanken des Schutzes der gewerblichen Betätigung auf das Gebiet des Wettbewerbs und der gewerblichen Schutzrechte zu beschränken. Wie das Eigentum nicht nur in seinem Bestand, sondern auch in seinen einzelnen Ausstrahlungen - beispielsweise der Beeinträchtigung der unbeschränkten Verfügungsmacht (RGZ 156, 400) - durch § 823 Abs 1 BGB vor unmittelbaren Eingriffen geschützt ist, muß nach dieser Schutzvorschrift auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht nur in seinem eigentlichen Bestand, sondern auch in seinen einzelnen Erscheinungsformen, wozu der gesamte gewerbliche Tätigkeitskreis zu rechnen ist, vor unmittelbaren Störungen

bewahrt bleiben.

Der strittige Artikel, der getragen von höchster kirchlicher Autorität jedemmann, insbesondere aber den christlichen Leser, eindringlich vor der Zeitschrift der Klägerin warnt und diese Warnung mit einer achtungverletzenden Herabsetzung der hinter der Klägerin stehenden Personen verbindet, ist geeignet, die gewerbliche Betätigung der Klägerin empfindlich zu beeinträchtigen. Er stellt einen unmittelbaren Eingriff in das der Klägerin geschützte Recht einer störungsfreien Entfaltung ihres gewerblichen Tätigkeitskreises dar.

Dieser Eingriff in den geschützten Rechtskreis der Klägerin, der den von der Rechtsordnung gewährten Schutz der gewerblichen Betätigung verletzt, wäre nur dann nicht widerrechtlich, wenn der Beklagten für diesen Eingriff ein besonderer Rechtfertigungsgrund zur Seite stehen würde (RG JW. 1926, 364; Enneccerus-Lehmann 13. Aufl. Recht der Schuldverhältnisse § 229 Anm II, § 234 II 1). Hierbei kommt es entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung nicht entscheidend darauf an, ob der Tatbestand einer strafbaren Beleidigung vorliegt, da nicht der Ehrenschutz, sondern das Recht der Klägerin auf ungehinderte gewerbliche Betätigung in Frage steht. Wenn unlautere wettbewerbliche Momente, wie sie dem kritischen Vergleich von gewerblichen Erzeugnissen zu Werbungszwecken im Regelfall anhaften, ausscheiden, so wäre eine sachliche Kritik an der Zeitschrift der Klägerin selbst dann nicht widerrechtlich, wenn sie nachteilige Folgen für die Beklagte hätte, da eine solche Kritik nach Art 5 des Bonner Grundgesetzes je-

dem auf Grund seines Rechtes zur freien Meinungsäußerung offen steht. Gewerbestörende Werturteile aber, die den Boden der sachlichen Kritik verlassen, sind nur dann der Widerrechtlichkeit entkleidet, wenn sie nach Inhalt, Form und Begleitumständen zur Wahrnehmung rechtlich gebilligter Interessen objektiv erforderlich sind.

Der § 193 StGB gewährt zwar einen Rechtfertigungsgrund nur bei Ehrverletzungen. Diese Rechtsnorm regelt jedoch den Sonderfall von Interessenkollisionen, die auf dem Gebiet des Ehrenschatzes auftreten können, nach einem übergeordneten Rechtsgedanken, der in allen Fällen Bedeutung gewinnt, wo im Widerstreit verschiedener Belange die Verletzung eines Rechtsgutes in Kauf genommen werden muß. Auch gewerbestörende Werturteile, die tatbestandsmäßig unter § 823 Abs 1 BGB fallen, können durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein, wenn sich die Interessenwahrung in den vom Gesetz gebilligten Grenzen hält. Diese Grenzen sind nach dem für alle Fälle des Interessenwiderstreits geltenden Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung zu ziehen (RGSt 62, 83 /93/; 63, 202 /204/; 64, 10 /13/; 65, 422 /427/; 66, 1). Der Widerstreit zwischen dem verfolgten Interesse und dem Rechtsgut, das diesem Interesse aufgeopfert werden soll, ist unter Berücksichtigung der Grundsätze, die das Reichsgericht für den übergesetzlichen Notstand entwickelt hat, auszugleichen. Der Wertkonflikt darf lediglich in der gewählten Art zu lösen sein, wobei derjenige, der berechnete Interessen nur durch den Eingriff in ein fremdes Rechtsgut wirksam wahrzunehmen vermag, das kleinste Rechtsübel, das schonendste Mittel,

zu wählen hat. Rechtsverletzende Äußerungen sind daher nur dann durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt, wenn sie objektiv nach Inhalt, Form und Begleitumständen das gebotene und notwendige Mittel zur Erreichung des rechtlich gebilligten Zweckes bilden (Ebermayer 1951 Anm III zu § 185 und 193 StGB, Frank StGB § 193 II 2 a; RGSt 42, 441 [443]; 61, 242 [254]). Ein Irrtum über die Notwendigkeit der Schwere und des Ausmaßes des Eingriffs in ein geschütztes Rechtsgut schließt, wenn er entschuldbar ist, nur die Schuld und damit die Schadenshaftung, nicht aber die gegenständliche Widerrechtlichkeit des Eingriffs aus. (Schwarz 1941 Anm 3 c zu § 59 StGB; Baumbach-Helferich, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 6. Aufl Allg. IV Anm 6 C). Hierbei ist zu beachten, daß derjenige, der in einen fremden Rechtskreis zu Gunsten eigener oder ihm besonders nahe stehender Belange störend eingreifen will, besonders sorgfältig zu prüfen hat, ob die Rechtsverletzung, die er begehen will, zur sachgemäßen Interessenwahrung nach Schwere und Ausmaß erforderlich ist. Unterbleibt diese Prüfung, bei der auch der Schutzwert des angegriffenen Rechtsgutes zu berücksichtigen ist, so ist das stets rechtswidrige Übermaß der Rechtsverletzung auch bei einem Irrtum über seine Erforderlichkeit nicht entschuldbar.

Diese Rechtsgrundsätze sind vom Berufungsgericht verkannt worden. Das Berufungsgericht geht zwar zutreffend davon aus, daß die Beklagte als Verlegerin einer von einem hohen kirchlichen Würdenträger herausgegebenen Druckschrift keine rechtliche Sonderstellung einnimmt, sondern ihr Verhalten nach den für alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen

zu beurteilen ist. Dem Berufungsgericht ist auch darin beizupflichten, daß die Belange, die im Abwehrkampf der Kirche gegen das von ihr mißbilligte Zeitschriftenunwesen auf dem Spiel standen, die Beklagte als Verlegerin des Kirchenblattes so nahe angehen, daß ihr ein besonderes Recht zur Wahrung dieser Interessen zuzubilligen ist (RGSt 63, 229 [231]; RGZ 115, 77 [80]). Das Berufungsgericht verkennt jedoch die Grenzen der Wahrnehmung berechtigter Interessen, wenn es einen Rechtfertigungsgrund auch für das von ihr unterstellte Übermaß der Rechtsverletzung deshalb für gegeben erachtet, weil die Beklagte ausschließlich mit einer ethisch einwandfreien Zielsetzung und nicht mit der Absicht, zu beleidigen, gehandelt habe. Auch sittliche Beweggründe gewähren kein Recht, die geschützten Interessen eines anderen über das erforderliche Maß aufzuopfern. Die vom Berufungsgericht vertretene Rechtsansicht, die die Widerrechtlichkeit der strittigen Äußerungen von der persönlichen Überzeugung und Willensrichtung des Verletzers abhängig machen will, würde das Rechtsgut der Ehre wie auch das Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb selbst gegen grösste Angriffe schutzlos stellen, wenn der Täter nicht aus verwerflichen Gründen, sondern nur mit dem Ziel handelt, durch das objektiv nicht gebotene Übermaß seiner Angriffe das von ihm verfolgte Interesse wirksamer durchzusetzen. Das Berufungsgericht übersieht, daß die Entscheidungen des Reichsgerichts, auf die es sich für seine gegenteilige Auffassung stützt (RG, JW 1914, 368, 371; RGSt 40, 317), sich nur mit der Strafbarkeit, - die stets ein Verschulden voraussetzt -, nicht aber der objektiven Widerrechtlichkeit von über Gebühr kränkenden Äußerungen befassen.

Es ist auch zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht in Widerspruch zu seiner Auffassung, daß die Beklagte sich so behandeln lassen müsse, als habe sie den Artikel selbst verfaßt oder veranlaßt, das Verhalten der Beklagten im Rahmen des § 193 StGB aus der gewissen Konfliktslage rechtfertigen will, in der sie sich nach der Veröffentlichung des oben genannten Artikels befunden habe. Stand der Beklagten ein Recht zu den Unwertkundgebungen in der vorliegenden Form bei dem Erscheinen des Artikels nicht zu, so kann dieses Recht, das die Beklagte auch für künftige Veröffentlichungen in Anspruch nimmt, nicht aus ihrer Lage nach Veröffentlichung des Artikels hergeleitet werden. Die Beklagte konnte, als die Klägerin an sie mit der Bitte um Zurücknahme des Artikels herantrat, in Ruhe überlegen, ob die beanstandeten Äußerungen über das zur Interessenwahrung gebotene Maß hinausgingen, wobei es gerade ihr als Verfechterin kirchlicher Belange ein besonderes Anliegen sein mußte, sorgfältig zu prüfen, ob die Zeitschrift der Klägerin nach ihrem Gesamtcharakter eine derart schwerwiegende Verächtlichmachung verbunden mit einer allgemein gehaltenen Phrasenabschneidung ihrer Verleger und Lizenzträger rechtfertigte. Liegt objektiv ein Übermaß des Eingriffs vor, so entschuldigt die Beklagte, die dieses Übermaß gebilligt hat, keinesfalls, wie das Berufungsgericht rechtsirrig annimmt, daß auch bei Abschwächung der Ausdrucksform noch eine sachlich gebotene Rechtsverletzung verbleibe; denn nur der sachlich gebotene Eingriff in fremde Interessen, nicht aber der unnötige sogenannte Exzeß wird durch die Wahrung berechtigter Interessen gedeckt.

Ob ein rechtsverletzender Angriff über das zur Interes-

senwahrung sachlich gebotene Maß hinausgeht, ist Tatfrage. Das Berufungsgericht hat hierzu keine Feststellung getroffen. Ausgehend von seiner rechtsirrigen Auffassung, daß auch für die objektive Widerrechtlichkeit der strittigen Äußerungen allein die subjektive Überzeugung der Beklagten von ihrer Notwendigkeit maßgebend sei, hat das Berufungsgericht die Frage, ob ein sachlich nicht gebotenes Übermaß des Angriffs vorliegt, nicht für entscheidungserheblich erachtet. Das Berufungsgericht vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, daß es nicht seine Aufgabe sein könne, "Stellung zu nehmen in dem Kampf der miteinander ringenden Weltanschauungen, wie sie hier in den fraglichen Kundgebungen (der Zeitschrift der Klägerin und dem Artikel, für den die Beklagten einzustehen haben) zutage treten, oder die Richtigkeit der in diesen Kundgebungen geäußerten Werturteile nachzuprüfen". Dies ist nur insoweit richtig, als es dem Berufungsgericht nicht obliegt, über den Wert oder Unwert der von den Parteien verfolgten weltanschaulichen Ziele, soweit sie in Gegensatz zueinander treten, zu urteilen. Muß aber auch der Zeitschrift der Klägerin zugebilligt werden, wie aus der Begründung des angefochtenen Urteils zu entnehmen ist, daß sie sich mit weltanschaulichen Fragen auseinandersetzt, so kann sich das Berufungsgericht einer Feststellung darüber, ob der gegen diese Zeitschrift gerichtete Angriff der Beklagten nach Inhalt, Form und Begleitumständen bei objektiver Betrachtungsweise noch in den Grenzen rechtlich gebilligter Interessenwahrung liegt, nicht entziehen. Hierbei ist zu beachten, daß das zulässige Maß des Angriffs anders zu beurteilen ist, wenn er sich gegen eine Zeitschrift mit allgemein zuchtlosem Inhalt richtet, als

wenn er auf eine Zeitschrift trifft, der die Verfolgung ernsthafter Bestrebungen - ganz oder teilweise .. nicht abzusprechen ist. Entscheidend sind bei dieser Beurteilung nicht einzelne Beiträge der Zeitschrift, sondern ihr Gesamtcharakter. Das Berufungsgericht wird somit bei einer erneuten Verhandlung des Rechtsstreits, falls wettbewerbliche Bestimmungen auch nach einer weiteren tatsächlichen Klärung als Anspruchsgrundlage entfallen sollten, prüfen müssen, ob es das sachlich erforderliche und nicht zu mildernde Mittel für einen wirksamen Abwehrkampf gegen die Zeitschrift der Klägerin darstellt, wenn diese Zeitschrift mit Magazinen allgemein als anstößig empfundener Prägung gleichgestellt und den Verlegern und Lizenzträgern der Klägerin vorgeworfen wird, mit der Herausgabe dieser Zeitschrift in gewissenloser, ethisch verwerflicher Weise den moralischen Verfall des Volkes zu eigen nützigen, gewinnsüchtigen Zwecken auszunützen. Hierbei wird das Berufungsgericht auch berücksichtigen müssen, daß die weitgehende moralische Verfemung der hinter der Klägerin stehenden Personen und ihres Verlagsobjektes in einer periodischen Druckschrift der Beklagten veröffentlicht worden ist. Bei Presseangriffen aber sind wegen ihrer unberechenbaren und tiefgreifenden Wirkung die Grenzen für das durch Interessenwahrung noch gedeckte Maß der Rechtsgutverletzung besonders eng zu ziehen (RGSt 63, 92 947).

Bei dem unter d) des Klagantrags angeführten Werturteil fällt ins Gewicht, daß diese Äußerung jedem Leser erkennbar in engstem Bezug zu der von der Beklagten durch das Kirchenblatt verbreiteten Lehre steht und sich gegen Veröffent-

lichungen in der Zeitschrift der Klägerin richtet, die nach den Feststellungen des Landgerichts dieser Lehre widerstreiten. Bei Abwehr dieser Angriffe gegen das von ihr verfochtene Glaubensgut muß der Beklagten auch eine deutliche und scharfe Sprache als erlaubtes und gebotenes Mittel zur Interessenswahrung zugestanden werden. Die Kundgebung der Überzeugung, daß der Inhalt der Zeitschrift der Klägerin das christliche Glaubensgut und die christlichen Sittengesetze verletze und damit eine Gefahr für die christliche Familie darstelle, fällt deshalb - unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Zeitschrift der Klägerin - nicht aus dem Rahmen der sachlich gebotenen Mittel zur Wahrung der Aufgaben, die der Beklagten als Verlegerin des Kirchenblattes obliegen. Es kann aber auch über diesen Teil des Unterlassungsanspruchs noch nicht entschieden werden, weil es noch tatrichterlicher Klärung bedarf, ob etwa die strittigen Äußerungen von einem Angestellten oder Beauftragten der Klägerin zu Wettbewerbszwecken unter Verletzung der Schutzbestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgenommen worden sind. Da die Wahrnehmung berechtigter Interessen nur einen p e r s ö n l i c h e n Rechtfertigungsgrund gewährt, käme insoweit eine Haftung der Beklagten gemäß § 13 Abs 3 UWG in Frage.

Unentschieden kann bei Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung bleiben, ob die Klägerin als Kapitalgesellschaft als beleidigungsfähig anzusehen ist. Zwar können die vom Landgericht in dieser Hinsicht erörterten Bedenken nicht durch die Abtretungserklärung vom 20. November 1950 als ausgeräumt angesehen werden, weil der Anspruch auf Unterlassung ehr-

verletzender Äußerungen auf Grund seiner höchstpersönlichen Natur nicht abtrethbar ist (RG, HRR 1933, 919). Wird jedoch die Widerrechtlichkeit der strittigen Äußerungen festgestellt so ist als Klaggrundlage § 823 Abs 1 BGB gegeben, so daß es keiner Erörterung bedarf, ob die Beklagte auch ein den Schutz der Klägerin dienendes Gesetz im Sinn von § 823 Abs 2 BGB verletzt habe, weil sich aus dieser Schutzvorschrift keine weitergehenden Ansprüche ergeben würden.

Bei der erneuten Entscheidung wird das Berufungsgericht auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitzuerkennen haben, soweit es sich um die Kosten des Verfahrens gegen die Beklagte zu 1) handelt. Über die Kosten der Revision gegen den Beklagten zu 2) ist bereits durch Beschluß vom 12. Oktober 1951 entschieden worden.

Hindlenmaier

Heidenhain

Birnbach

Wilde

Krüger-Nieland